

punkt der Geburt an (Henrich/Wagenitz/Bornhofen, Deutsches Namensrecht, Stand 2005, § 1617 BGB Rn. 77). Hier war für die Entgegennahme der Erklärung der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig (§ 31a Abs. 2 Satz 3 PStG). Abgegeben wurde die Erklärung in zulässiger Weise vor dem Standesbeamten in Br. (§ 31 Abs. 1 PStG). Die vorgeschriebene (vgl. § 367 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz der Dienstweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden) Übersendung einer beglaubigten Abschrift an den zuständigen Standesbeamten ist allerdings zunächst unterblieben. Inzwischen ist jedoch die

Erklärung der weiteren Beteiligten auch beim zuständigen Standesbeamten eingegangen und damit rückwirkend zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes wirksam geworden, wie sich aus der vorgelegten Bescheinigung des Standesamtes I in Berlin ergibt. Diese offenkundige Tatsache kann auch im Verfahren der weiteren Beschwerde berücksichtigt werden (vgl. Keidel/Meyer-Holz, FGG [15. Aufl.] § 27 Rn. 45). Das LG rügt auch zu Unrecht, der von den erstgeborenen Kindern geführte Doppelname sei nicht in zulässiger Weise gebildet. Art. 224 § 3 Abs. 2 EGBGB verlangt lediglich „einen aus den Namen der Eltern zusammen-

gesetzten Geburtsnamen“. Daraus kann nicht entnommen werden, dass dieser bei der hier gegebenen Fallkonstellation auch sämtliche Teile eines von einem Elternteil geführten Doppelnamens enthalten muss. Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass bei Namen aus dem spanischen Rechtskreis, wie dem der Bet. zu 2, auch bei Anwendung deutschen Rechts nur der erste Namensbestandteil auf die folgende Generation übertragen wird (vgl. BGH, NJW 1990, 634; BayObLGZ 1987, 418 = StAZ 1988, 199 jeweils m.w.N.).“

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



**BAFM**

## Aus der Praxis: Einseitige Verfügungen über gemeinsames Konto

### ■ Ein Beispiel erfolgreicher gerichtlicher Mediation

Mediation wird vielfach verstanden als Möglichkeit, eine gerichtliche Auseinandersetzung von vornherein zu vermeiden und ohne Einschaltung den Streit führender Anwälte eine eigene Lösung zu entwickeln. Dem gegenüber ist bei einer gerichtlichen Mediation „das Kind schon in den Brunnen gefallen“. Die gerichtliche Mediation nimmt in mancherlei Hinsicht eine Zwischenstellung ein. Sie unterscheidet sich wesentlich vom Versuch einer vergleichsweisen Lösung des Konfliktes im Rahmen einer gerichtlichen Güteverhandlung. Andererseits bestehen aber auch Besonderheiten im Vergleich zur klassischen, d.h. außergerichtlichen Mediation. In manchen Konfliktkonstellationen wirkt sich gerade dieses besondere Setting als günstig aus.

Die Eheleute K. führten bereits seit über 2 Jahren ein Scheidungsverfahren, in dessen Rahmen auch über den Zugewinnausgleich gestritten wurde. Ein Ende der gerichtlichen Auseinandersetzung war nicht abzusehen, zumal eine Begutachtung der gemeinsamen Immobilie im Raume stand, die jetzt von Herrn K. allein bewohnt wurde. Auf Anregung des Gerichts entschlossen sich beide Eheleute, eine gerichtliche Mediation durchzuführen.

Im Laufe der ersten Sitzung kristallisierte sich relativ schnell die Kernproblematik der Auseinandersetzung heraus: Während der fast 30 Jahre intakten Ehe hatte es Herr K. übernommen, die Finanzgeschäfte zu führen. Nach der Trennung – Frau K. war aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen – hatte Herr K. Kontenverfügungen in erheblichem Umfang vorgenommen, ohne dies zuvor mit Frau K. abgesprachen zu haben. Das gemeinsame Kontoguthaben von etwa 60.000 € war auf

etwa die Hälfte zusammengeschrumpft. Frau K. fühlte sich von ihrem Mann hintergangen und betrogen. Sie war sehr enttäuscht über das eigenmächtige Handeln ihres Mannes. Hinzu kam, dass Frau K. viele Verfügungen nicht nachvollziehen oder zuordnen konnte, was das entstandene Misstrauen noch verstärkte. Herr K. war deutlich in der Defensive und stand unter hohem Rechtfertigungsdruck.

Diese für die Medianten vordringliche Problematik war im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung nicht lösbar. Die rechtliche Berechnung des Zugewinnausgleichs entsprach weder der Denkweise der Eheleute noch gab sie dem beherrschenden Thema der eigenmächtigen Abhebungen den nötigen Raum.

Im Rahmen der gerichtlichen Mediation – die sich letztendlich über drei Sitzungen von je zwei Stunden erstreckte – wurde zunächst die oben beschriebene Problematik herausgearbeitet. Beide nutzten die Mediation, um ihre eigenen Gedanken und Gefühle auszudrücken. Frau K. hatte ein erhebliches Bedürfnis, der aufgestauten Enttäuschung und Wut Luft zu machen und ihren Mann damit zu konfrontieren. Herr K. verhielt sich eher zurückhaltend, nutzte teilweise jedoch auch die Chance, nun auf die Vorwürfe reagieren und sie in einzelnen Punkten entkräften zu können. Hierzu wurden die vorgenommenen Abhebungen im Einzelnen durchgesprochen.

An diesem Punkt wirkte sich das Setting der Gerichtsmediation sehr günstig aus: Die anwesenden Anwältinnen konnten die bereits geleisteten Vorarbeiten zu den einzelnen Abhebungen unmittelbar mit einbringen. In kurzer Zeit wurde ein Überblick über die eigentlichen Streitpunkte geschaffen. Das Gespräch erhielt dadurch mehr Struktur, wurde effektiver. Am Ende der zweiten Sitzung hatten Frau und

Herr K. eine vorläufige Berechnung zum Kontenausgleich erarbeitet und sich für die dritte Sitzung auf das noch offene Thema der gemeinsamen Eigentumswohnung verständigt.

Die Kehrseite der starken Straffung des Mediationsprozesses bestand darin, dass die bestehenden Verletzungen von Frau K. nur teilweise bearbeitet werden konnten. Die zeitlichen Vorgaben ließen eine wirklich tiefgründige Bearbeitung dieses hoch emotionalen Themas nicht zu. Dies führte zu Schwierigkeiten im Gesprächsverlauf, weil Frau K. aufgrund ihrer großen Verletztheit zu Vorwürfen und verbalen Angriffen auf Herrn K. tendierte. Die latent vorhandenen Vorwürfe kochten an unterschiedlichen Punkten des Mediationsgesprächs immer wieder hoch.

In der dritten Sitzung wurde deutlich, wie stark Herr K. der Gedanke an einen möglichen Verlust der Eigentumswohnung belastete. Einen Auszug traute er sich gesundheitlich und aus Gründen des Alters nicht mehr zu. Nach der Entwicklung und Bewertung der verschiedenen Optionen war klar, dass beide einen Erwerb der Eigentumswohnung durch Herrn K. favorisieren. Künftiger Streit könnte dann nicht mehr entstehen, man wäre „auseinander“. Das Problem bestand in der Höhe der von Herrn K. zu leistenden Zahlung.

In dieser Phase der Mediation erwiesen sich mehrfache Pausen als hilfreich, in denen wiederum das besondere Setting der Gerichtsmediation zum Tragen kam: Statt des Weges zum Anwalt und anschließenden Folgeterminen fand die rechtliche Beratung in den Pausen statt. Dies führte einmal mehr zu einer starken zeitlichen Straffung der Mediation. Daneben bestand der positive Aspekt, dass die beratenden Anwältinnen aufgrund ihrer Anwesenheit während der Mediation genau im Bild waren.

Am Ende der 3. Sitzung hatten Frau und Herr K. eine Gesamtlösung gefunden: Frau K. übertrug Herrn K. ihren Anteil an der Eigentumswohnung. Herr K. zahlte an Frau K. einen Gesamtbetrag, der die Eigentumsübertragung, den Kontenausgleich, Nutzungsentschädigung von Herrn K. für die bisherige alleinige Nutzung und vorgenommene Einbauten in die Eigentumswohnung mit abdeckte. Frau K. erhielt noch 2 Möbel und ein Bild aus der früher gemeinsamen Wohnung. Die Einigung wurde unmittelbar im Anschluss gerichtlich protokolliert. Frau und Herr K. wirkten danach deutlich erleichtert und entspannt.

Insgesamt hat die relativ straffe Form der Gerichtsmediation beiden Medianten sicherlich viel Kraft abverlangt. Es lastete aufgrund des Gerichtsverfahrens und der zeitlichen Vorgaben großer Druck auf den Beteiligten. Gleichzeitig gab dieses Verfahren Frau und Herrn K. jedoch die Chance, ihren Konflikt innerhalb relativ kurzer Zeit zu „begraben“ und sich eine Perspektive für die Zukunft zu schaffen. Diese Chance haben sie genutzt. *Martina Weinrich, Mediatorin und Richterin am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg – Familiengericht*

## Fachliteratur

Benno Biermann

### Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit

Ernst Reinhardt Verlag  
München 2007  
222 Seiten, kart.  
ISBN 978-3-8252-2879-7  
16,90 €

Ulrich Eisenberg

### Jugendgerichtsgesetz

12. Auflage 2007  
Verlag C.H.Beck  
1198 Seiten, in Leinen  
ISBN 978-3-406-56156-6  
90 €

Charly Kowalczyk

### Mit fremden Kindern leben

Adoptiv- und Pflegeeltern erzählen  
Schulz-Kirchner Verlag  
Idstein 2007  
180 Seiten, kart.  
ISBN 978-3-8248-0530-3  
19,95 €

## Termine

■ 15. Februar – 6. Dezember 2008  
Frankfurt am Main

### Zertifikatskurs

Weiterbildung zum/zur  
VerfahrenspflegerIn für Kinder und  
Jugendliche nach § 50 FGG –  
Der Anwalt/die Anwältin des Kindes

### Veranstalter

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.

### Infos/Anmeldung

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.  
Heinrich-Hoffmann-Str. 3  
60528 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/7606-272  
Fax: 069/9706-203  
E-Mail: fobi@paritaet.org  
Internet: www.bildungswerk.paritaet.org

■ 26. November 2007  
Münster

### Fortbildung

„Cochemer Modell“

### Veranstalter

Verein „Anwaltschaft des Kindes e.V.“

### Infos/Anmeldung

Verein „Anwaltschaft des Kindes e.V.“  
Postfach 410221  
48066 Münster  
Telefon: 02534/972697  
Fax: 02534/972698  
E-Mail: vorstand@anwaltschaft-des-Kindes.de  
Internet: www.anwaltschaft-des-Kindes.de

## Vorschau

### ■ Siegfried Willutzki

Heimliche Vaterschaftstests – ein unheimliches Problem

### ■ Sabine Walper

Auswirkungen elterlicher Scheidung auf die Kinder

### ■ Reinhard Wiesner

Kinderrechte in die Verfassung?

### ■ Sandra Fendrich/Jens Pothmann

Die Hilfen zur Erziehung und die Auswirkungen ihrer rechtlichen Grundgedanken – Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Spiegel der Statistik nach 15 Jahren SGB VIII

### ■ Isabell Götz

„Die Kinder müssen fort“ – Probleme des Volljährigenunterhalts und mögliche Lösungen

**Fach-  
informationen  
bequem  
online  
bestellen!**

Informieren Sie  
sich über das  
aktuelle Programm,  
Neuerscheinungen  
und elektronische  
Angebote:

**www.  
bundesanzeiger-  
verlag.de**



 **Bundesanzeiger  
Verlag**